

Antrag auf Anerkennung als Praxisstelle (Studiengänge Soziale Arbeit)

auf Grundlage des hessischen Sozialberufenerkennungsgesetzes vom 21.12.2010 (zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. August 2018) sowie der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vom 02.12.2019 der Evangelischen Hochschule Darmstadt

Organisation:

Anschrift:

Träger/Verband:

Leiter*in/Geschäftsführer*in:

Telefonnummer

E-Mail:

Internetadresse:

Ansprechpartner*in:

(für Rückfragen zur Antragstellung)

Erstantrag

Antrag auf Aktualisierung/Erweiterung einer Anerkennung

Aufgaben der Organisation:

Die Organisation besteht seit:

Beantragte Arbeitsbereiche:

Stellenschlüssel

1. Bitte geben Sie die Anzahl der bei Ihnen in Festanstellung beschäftigten staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen für den jeweils beantragten Arbeitsbereich/Abteilung an:

Hinweis: Die Praxisanleitung soll gemäß § 3 Abs. 1 des hessischen Sozialberufenerkennungsgesetzes vom 21.12.2010 von staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen/ Sozialpädagog*innen (Diplom oder Bachelor) mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit übernommen werden.

2. Bitte geben Sie die Anzahl der Verwaltungskräfte an:

Bitte erläutern Sie konkrete Lern- und Bildungsmöglichkeiten für Studierende der Sozialen Arbeit für den jeweils beantragten Arbeitsbereich/Abteilung:

Bitte erläutern Sie sozialadministrative Lern- und Bildungsmöglichkeiten und konkrete Bezüge zu relevanten Rechtsgebieten der Sozialen Arbeit für den jeweils beantragten Arbeitsbereich:

Im praktischen Studiensemester gewährt die Praxisstelle Studierenden eine monatliche Aufwandsentschädigung von _____ Euro

Hinweis: Gemäß § 8 Abs. 4 der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vom 02.12.2019 geht die Hochschule davon aus, dass Träger von Praxisstellen den Studierenden im praktischen Studiensemester eine Aufwandsentschädigung von monatlich 650 Euro gewähren.

Bitte geben Sie Ansprechpartner*innen und deren Kontaktdaten für interessierte Studierende an:

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag folgende Anlagen bei:

- Anlage 1
 - Organigramm
 - Konzeption/Leistungsbeschreibung
 - Weiteres:
-

Die antragstellende Organisation verpflichtet sich der Evangelischen Hochschule Darmstadt Änderungen der in diesem Antrag angegebenen Anerkennungsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus erklärt sich die Organisation damit einverstanden, dass die im vorliegenden Antrag erhobenen Daten im Rahmen der Durchführung der Aufgaben des Fachbereichs I genutzt werden. Gemäß § 12 Abs. 4 des hessischen Datenschutzgesetzes werden die Angaben auch in einer computergestützten Kartei Hochschulintern für Studierende zugänglich gemacht.

Datum

Stempel, Unterschrift Leiter*in/Geschäftsführer*in

Bitte senden Sie den Antrag einschließlich Anlagen per E-Mail an praxisreferat@eh-darmstadt.de

Anlage 1: Angaben zu weiteren Voraussetzungen für die Anerkennung als Praxisstelle an der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD)¹

Bitte kreuzen Sie an und fügen Sie den ausgefüllten Bogen den Antragsunterlagen bei.

- Der Träger der Praxisstelle besteht seit mind. zwei Jahren.
- Die Praxisstelle verfügt über mind. drei Festangestellte, wovon zwei Berufsrollenträger*innen sind (staatl. anerkannte Sozialarbeiter*innen/-pädagog*innen).
- Die Praxisstelle ist in der Lage, Studierende des praktischen Studienseesters an eine weitgehend selbständige, theoriegeleitete und reflektierte Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit heranzuführen.
- Studierenden wird die Befähigung vermittelt, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Handelns in unmittelbarem Bezug zu Adressat*innen Sozialer Arbeit umzusetzen.
- Eine qualifizierte Praxisanleitung wird durch Bereitstellung entsprechender Ressourcen von der Praxisstelle sichergestellt. Dabei sind regelmäßige Anleitungsgespräche und die direkte Zusammenarbeit mit der Anleitung gewährleistet.
(Praxisanleitung kann von staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen/ Sozialpädagogen*innen mit mind. zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrgenommen werden. Die Praxisanleitung verfügt über einen Stellenanteil von mind. 50% - empfohlen werden 75%. (Die Praxisanleitung ist mindestens ein Jahr im Arbeitsbereich der Studierenden tätig.)
- Die Praxisstelle gewährt den Studierenden sozialadministrative Lernmöglichkeiten und stellt Bezüge zu relevanten Rechtsgebieten Sozialer Arbeit sicher.
(Der sozialadministrative Anteil befähigt die Studierenden dazu, organisatorische und verwaltungspraktische Grundsätze anzuwenden und wird im Ausbildungsplan deutlich ausgewiesen).
- Studierende werden im praktischen Studienseester für einen wöchentlichen Studientag (i.d.R. mittwochs) und zur Teilnahme an weiteren praxisbegleitenden Veranstaltungen im Umfang von maximal 5 Tagen von der Praxisstelle freigestellt.
- Die Praxisstelle ist zur Kooperation mit der EHD sowie zur Reflexion und Evaluation bereit und stellt dafür Ressourcen zur Verfügung.
- Praxisanleiter*innen wird die Teilnahme an Veranstaltungen der EHD für anleitende Fachkräfte ermöglicht.
- Die Praxisstelle verpflichtet sich zur Erstellung eines individuellen Ausbildungsplans im praktischen Studienseester und zur Erstellung von Beurteilungen für die jeweiligen Praxisphasen.

Ort, Datum

Unterschrift Leiter*in/Geschäftsführer*in

¹ vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate/-ämter (BAG): Fachliche Standards zur Vergabe der staatlichen Anerkennung (2010), https://bagprax.sw.eah-jena.de/data/stellungnahmen/bag/Fachliche_Standards_zur_Vergabe_der_staatlichen_Anerkennung_22_07_2010.pdf